

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

07.04.1999

Geschäftszahl

8/7-BK/99

Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall war wegen Auflassung des Arbeitsplatzes der BW aufgrund einer Organisationsänderung von einem wichtigen dienstlichen Interesse an der amtswegigen Versetzung der BW auszugehen. Da die Versetzung auf den der Verwendungsgruppe PT 6 zugeordneten Arbeitsplatz aufgrund des ausdrücklichen diesbezüglichen Ersuchens der BW in ihren Einwendungen erfolgte, ist außerdem von der Zustimmung der Beamtin sowohl im Sinne des § 36 Abs. 3 als auch des § 38 Abs. 6 BDG auszugehen.

Dass sich die BW im Rahmen des Vorverfahrens offensichtlich nicht im Klaren war, ob sie den Anforderungen des von ihr beantragten Arbeitsplatzes physisch und psychisch auch gewachsen ist, macht die Entscheidung der Behörde nicht rechtswidrig, weil diese aufgrund der in den Einwendungen enthaltenen Ausführungen von der Zustimmung der BW zu der verfügbaren und nunmehr bekämpften Personalmaßnahme ausgehen konnte. Auch die in diesen Einwendungen angeführte Voraussetzung einer Wiederverwendung im Reinigungsdienst, sofern die Möglichkeit dafür besteht, kann in diesem Zusammenhang nur als Antrag auf Versetzung bzw. Verwendungsänderung bei Freiwerden eines entsprechenden Arbeitsplatzes gewertet werden. Im Rahmen der der Berufungskommission übertragenen Zuständigkeit erweist sich der angefochtene Bescheid daher nicht als rechtswidrig.

Die Dienstbehörde I. Instanz wird aber im Sinne des § 36 Abs. 3 BDG von Amts wegen zu überprüfen haben, ob die BW überhaupt die offensichtlich zunächst angenommene Eignung für die höherwertige Verwendung aufweist. Im übrigen steht es der BW frei, die Versetzung auf einen Arbeitsplatz des Reinigungsdienstes bei einer anderen Dienststelle bzw., wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, auf einen anderen, allenfalls für sie besser geeigneten Arbeitsplatz im Wirkungsbereich ihrer Dienstbehörde zu beantragen, wobei aber - abgesehen von dem hier wohl nicht in Frage kommenden § 38a BDG - kein Recht auf Versetzung bzw. Verwendungsänderung aus einem solchen Antrag erwächst.